

## **Kein nahehelicher Unterhalt bei verfestigter Lebensgemeinschaft**

§ 1579 Nr. 2 BGB regelt, dass ein Ehegatten-Unterhaltsanspruch versagt, herabgesetzt oder zeitlich befristet werden kann, wenn der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt.

Mit Urteil vom 30. September 2009 entschied das OLG Karlsruhe, dass ein Anspruch auf naheheleichen Unterhalt gegebenenfalls auch dann verwirkt sein kann, wenn in einer neuen Lebensgemeinschaft die Partner nicht zusammenwohnen und keine sozioökonomische Verflechtung der Lebensverhältnisse gegeben ist.

Die Ehe der 1940 und 1948 geborenen Parteien wurde im Jahre 1969 geschlossen und mit Urteil von Mai 2008 rechtskräftig geschieden. Seit 1993 lebten die Eheleute räumlich getrennt voneinander. Der Ehemann zahlte ab März 1997 Ehegattenunterhalt an seine Frau. Diese Zahlungen stellte er im Dezember 2007 endgültig ein, da sich seine Ehefrau seit Sommer 2002 in einer neuen Lebensgemeinschaft befand und er der Meinung war, dass ihr der Unterhalt auf Grund dessen nicht mehr zustehen würde. Die Antragsgegnerin hielt dem entgegen, dass Sie weder mit ihrem neuen Partner zusammenleben würde, noch eine ökonomische Gemeinschaft gegeben sei.

Nach dem Oberlandesgericht kommt eine Verwirkung wegen einer verfestigten Lebensgemeinschaft vornehmlich in drei Fällen in Betracht:

- wenn der Unterhaltsberechtigte nur deshalb von der Eheschließung mit einem neuen Partner absieht, um den Unterhaltsanspruch nicht zu verlieren, oder
- wenn die neuen Partner gemeinsam wirtschaften und der Berechtigte sein Auskommen in der neuen Gemeinschaft findet, faktisch also eine ehegleiche ökonomische Solidarität geübt wird, oder
- wenn sich die neue Beziehung in einem solchen Maße verfestigt hat, dass sie als eheähnliches Zusammenleben anzusehen und gleichsam an die Stelle einer Ehe getreten ist. Entscheidend ist hier das Erscheinungsbild der neuen Verbindung in der Öffentlichkeit, wobei von einer gewissen Mindestdauer der Verbindung von mehr als 2 oder 3 Jahren auszugehen ist. Für die Öffentlichkeit muss ersichtlich sein, dass diese Lebensform auch für die weitere Zukunft gewählt wird. Die Intensität der Beziehung spielt insofern – insbesondere, wenn die Partner nicht zusammenleben – eine zentrale Bedeutung.

Der Entscheidung des OLG lag der letzte Fall zugrunde. Die Beziehung der Ehefrau dauerte zum Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bereits seit 5 Jahren an. Zwar lebte das Paar nicht zusammen, verbrachte aber den größten Teil seiner Freizeit sowie die Urlaube miteinander. Für das Umfeld war deutlich, dass es sich hier nicht nur um eine lose Beziehung ohne Verpflichtung handelte, sondern die Intimität und Intensität entsprachen deutlich einem ehelichen Zusammenleben. Das Vertrauen der Partner fand u.a. in der Überlassung von Wohnungsschlüsseln und der Erteilung von Bankvollmachten seinen Ausdruck.

Diese Umstände rechtfertigten es, der Antragsgegnerin den Unterhaltsanspruch nach § 1579 Nr. 2 BGB ganz zu versagen, da die Antragsgegnerin und ihr Lebensgefährte seit 5 Jahren eine Beziehung pflegen, die zwar nicht durch ein Zusammenwohnen oder auch gemeinsames Wirtschaften geprägt ist, jedoch aufgrund der Dauer und der dargelegten Art der Gestaltung einen Grad an Festigkeit erreicht hat, der auf eine – auch von außen stehenden Dritten so wahrgenommene – verfestigte Beziehung schließen lässt.

Eine Information von:

**Rechtsanwalt David Frinken**  
Fachanwalt für Familienrecht  
Brunnenallee 31 a  
53332 Bornheim  
[www.ra-frinken.de](http://www.ra-frinken.de)  
[frinken@ra-frinken.de](mailto:frinken@ra-frinken.de)